



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|-----------|
| Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002 | 22 |
| Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“ | 23 |
| Öffentliche Bekanntmachungen | 25 |
| Ausschusssitzung | 25 |
| Straßenbenennung im Ortsteil Isserstedt | 25 |
| Öffentliche Ausschreibungen | 26 |
| Drucker und Laptops | 26 |
| Reparatur und Neubau von Stahlschutzplanken | 26 |
| Lieferung und Installation von einer Telekommunikations-Anlage, drei Türfreisprechtelefonen sowie digitalen Telefonen für das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz | 26 |
| Lieferung von DV- Technik und Netzwerkkomponenten | 27 |
| Lieferung von PC- Hardware für Disponentenarbeitsplatz | 27 |
| Verschiedenes | 27 |
| „Kultur am Nachmittag“ | 27 |
| Fischerprüfung 2002 | 28 |

Haushaltssatzung der Stadt Jena für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), erlässt die Stadt Jena folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **156.310.550 €** und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.959.450 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.455.000 €**, davon **1.500.000 €** zweckgebunden für Maßnahmen des Typenschulprogramms des Freistaates Thüringen, festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **7.967.000 €** festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena wird auf **360.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt: 17.01.2002
Jena,

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind (Siegel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 19.12.2001, Nr. 01/12/31/0765, hat der Stadtrat die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09.01.2002, Aktenzeichen 205.01-1512.20-01/02-J - den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.455.000 € und - den für den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena mit 360.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadtverwaltung Jena, Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, sowie im Bürgerbüro, Löbdergraben 12, im Zeitraum vom **24.01.2002 bis 07.02.2002** ausgelegt. Sie kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 17.01.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind (Siegel)
Bürgermeister

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr.1, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73 ff.), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432 ff.) hat der Stadtrat in der Sitzung am 21.11.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die „Kommunale Immobilien Jena“ wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Immobilien Jena“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebes lautet: KIJ.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilienverwaltung Jena“ beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

(1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ liegen in der Erbringung aller Leistungen, um den Raum-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsbedarf an kommunalen Gebäuden und Grundstücken unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu gewährleisten. Der Eigenbetrieb kann Anteile der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH (SWVG) halten, verwalten und ganz oder teilweise veräußern.

(2) Zweck des Unternehmens ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung mit Gebäuden, Räumen sowie den dazugehörigen Grundstücken, um die am Gemeinwohl orientierten Zielstellungen der Stadt Jena abzusichern. Insbesondere gehören zu den Leistungen des Eigenbetriebes die Bewirtschaftung und Erhaltung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen sowie die Planung und Projektsteuerung von Neubauten/Sanierungen/Abbrüchen.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Leistungen für Dritte erbringen.

§ 3

Organe des Unternehmens

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ zuständigen Organe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Werkleitung

(1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ einen Werkleiter und einen Stellvertreter (Werkleitung). Werkleiter und Stellvertreter können sich gegenseitig vertreten.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte,
3. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Kunden,
4. Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind,
6. unter Beachtung des § 31 ThürGemHV der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall bei Investitionen 250.000 € und beim laufenden Geschäftsbetrieb 100.000 € nicht übersteigen darf,
7. Stundungen von Forderungen bis zu 50.000 € und sechs Monatsraten sowie bis zu 100.000 € über ein Jahr hinaus,
8. Erlass von Forderungen bis zu 50.000 €.

(3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen. Die Regelungen des § 7 ThürEBV sind hierbei zu beachten.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einen Bericht verlangen.

(2) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Unternehmens tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrates (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €
4. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
5. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maximal nur 200.000 € beträgt,
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt
10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,

2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. die Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen
10. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena“, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena“ bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Jena in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung oder ihre Vertreter gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Unternehmens übertragen.

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Immobilien Jena (KIJ)“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr

(1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien Jena“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Von der Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 14.01.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzung

Am **31.01.2002, 17.00 Uhr**, findet im Beratungsraum der **Stadtwerke Jena-Pößneck**, Rudolstädter Str. 39, 6. OG, die Sitzung Nr. 3/02 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung der Stadtkirche St. Michael, 2. BA Kirchenschiff, 2. Teilabschnitt - Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Absichtsbeschluss Kahlaische Straße

Der Ausschussvorsitzende

Straßenbenennung im Ortsteil Isserstedt

Gemäß § 45 Abs. 5 Punkt 3 der Thüringer Kommunalordnung hat der Ortschaftsrat von Isserstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2001 dem bisher unbezeichneten Weg zwischen „Isserstedter Straße“ und „Hauptstraße“ in der Gemarkung Isserstedt; Flur 1, Flurstücke 116; 146 und 115/28

die Straßenbezeichnung „**St.-Florian-Weg**“ vergeben.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2 in 07745 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 17. Januar 2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen nach VOL/A aus:

Drucker und Laptops

Für die Ausschreibung wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 02000.10000, mit dem Vermerk Computerausschreibung 1/2002 einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen können am Dienstag, **29.01.2002**, in der Zeit von 9.00-11.00 Uhr und 14.00-15.00 Uhr im Dienstgebäude Am Anger 15, Zi. 48/49, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung, abgeholt werden.

Weiterhin werden die Unterlagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung verschickt.

Abgabe der Angebote bis 14.02.2002, 12.00 Uhr (Die Angebote müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15 vorliegen.)

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 14.02.2002, 14.00 Uhr unter Ausschluss der Bieter.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitarbeiteranzahl gesamt, Mitarbeiteranzahl vor Ort
- Umsatz der letzten 3 Jahre
- allgemeines Leistungsprofil, Eintragung im Gewerbe-register
- Nachweis über das Nachkommen der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen öffentliche Aufträge bestehen
- Referenzobjekte im Bereich der Computertechnik
- Servicebedingungen während der Gewährleistungsfrist (Rufzeit, Stellung von Ersatzkomponenten, Kosten) **(Vorort-Service innerhalb von 2 Stunden ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung)**
- Servicebedingungen nach der Gewährleistungsfrist
- Vertriebs- und Serviceautorisierung der Hersteller

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus:

Reparatur und Neubau von Stahlschutzplanken

Die Leistungen werden für das Gebiet der Stadt Jena als Jahresleistungsvertrag für das Jahr 2002 im Auf- und Abgebotsverfahren ausgeschrieben. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Betrag ist auf das Konto der HypoVereinsbank AG, Kontonummer 4149149, BLZ 83020087 unter Angabe des cod. Zahlungsgrundes 61.13990.5 einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen können gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges am 30. und 31. Januar 2002 im Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, Zi. 416, abgeholt werden. Um telefonische Voranmeldung unter 03641 494308 wird gebeten.

Die Eröffnung des Angebotes findet am 21.02.2002 um 13:00 Uhr im Raum 409 des Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes Jena, Tatzendpromenade 2, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 08.03.2002.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99403 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena schreibt öffentlich folgende Leistungen nach VOL/A aus:

Lieferung und Installation von einer Telekommunikations-Anlage, drei Türfreisprechtelefonen sowie digitalen Telefonen für das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz

Für die Ausschreibung wird ein Unkostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena, BLZ 820 700 00, Konto-Nr. 390 6666, Deutsche Bank Jena, Zahlungsgrund: 13000.10000 mit dem Vermerk „Ausschreibung TK-Anlage“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind **bis zum 31.01.2002** im Dienstgebäude des Amtes für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Saalbahnhofstraße 15a, Sekretariat gegen Abgabe einer Kopie der Einzahlungsquittung abzuholen bzw. abzufordern.

Die Angebotsfrist endet am **28.02.2002**.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. März 2002.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Lieferung von DV- Technik und Netzwerkkomponenten

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben (bei Postversand 7,00 €). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag (04.02.2002) vor dem Eröffnungstermin. Dieser nicht rückerstattbare Unkostenbeitrag ist zu überweisen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank Filiale Jena, Kontonummer 4149 149, BLZ 830 200 87, mit dem Codierten Zahlungsgrund 13000.10000 und dem Vermerk "Computertechnik".

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung **ab sofort** täglich von 07.00-12.00 Uhr im Dienstgebäude Saalbahnhofstr. 15a, Sekretariat, abzuholen.

Die Angebote sind **bis zum 08.02.2002, 08.00 Uhr** im Dienstgebäude Saalbahnhofstr. 15a, Sekretariat einzureichen.

Dem Angebot sind Unterlagen nach VOB/A §8 beizufügen. Unvollständige Unterlagen können gem. VOB/A §25 (2) zum Ausschluss des Bieters führen.

Die Zuschlagsfrist endet am 22.02.2002, 13.30 Uhr.

Lieferzeitraum: März 2002

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Lieferung von PC- Hardware für Disponentenarbeitsplatz

Für die Ausschreibungsunterlagen wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben (bei Postversand 7,00 €). Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag (04.02.2002) vor dem Eröffnungstermin. Dieser nicht rückerstattbare Unkostenbeitrag ist zu überweisen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank Filiale Jena, Kontonummer 4149 149, BLZ 830 200 87, mit dem Codierten Zahlungsgrund 13000.10000 und dem Vermerk " Disponentenarbeitsplatz".

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung **ab sofort** täglich von 07.00 bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Saalbahnhofstr. 15a, Sekretariat abzuholen.

Die Angebote sind **bis zum 08.02.2002, 08.00 Uhr**, im Dienstgebäude Saalbahnhofstr. 15a, Sekretariat, einzureichen.

Dem Angebot sind Unterlagen nach VOB/A §8 beizufügen. Unvollständige Unterlagen können gem. VOB/A §25 (2) zum Ausschluss des Bieters führen.

Die Zuschlagsfrist endet am 22.02.2002, 13.30 Uhr.

Lieferzeitraum: März 2002

Stadt Jena

Verschiedenes

„Kultur am Nachmittag“

Am **28. Januar 2002** findet die erste diesjährige Veranstaltung von „Kultur am Nachmittag“ statt. Das Sozialamt, Bereich Altenhilfe, lädt gemeinsam mit der Max-Reger-Vereinigung Jena-Thüringen e.V. zu einem Konzert mit Orgel (Dr. Hartmut Haupt), Querflöte (Erdmute Geuther) sowie Horn und Trompete (Harald Linke) ein. Ab 15:00 Uhr erklingen im Volkshaus klassische und moderne Melodien für Jung und Alt, die das neue Jahr froh und beschwingt beginnen lassen.

Die Konzerte, die bereits eine mehrjährige Tradition haben, werden von sehr vielen Besuchern als Familiennachmittage mit Kindern und Enkeln genutzt, denn neben dem Hören ist auch das Mitsingen von bekannten Liedern gefragt.

Karten sind ab sofort in der Tourist-Information Jena, in allen Seniorenbegegnungsstätten der Stadt und im Sozialamt/Altenhilfe für 5 € erhältlich.

Fischerprüfung 2002

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung vom 12. Juli 1993 wird bekanntgegeben, dass die Fischerprüfung 2002 am **20. April 2002, 8.00 Uhr**, im Anglerheim der Jenaer Anglerunion, Burgauer Weg 11 in 07745 Jena, stattfindet.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrganges.